

Anmerkungen der Deutschen Säge- und Holzindustrie zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Holzhandels-Sicherungsgesetz (HolzSiG)

1. Begriff „soweit der durch Tatsachen begründete Verdacht besteht“ zu schwammig

Nach Ansicht der Deutschen Säge- und Holzindustrie ist die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 verwendete Formulierung „soweit der durch Tatsachen begründete Verdacht besteht“ nicht klar genug formuliert. Die Formulierung „soweit der durch Tatsachen begründete Verdacht besteht“ ist nach Auffassung der Deutschen Säge- und Holzindustrie sehr weit gefasst und lässt aus diesem Grund dem Rechtsanwender einen zu großen Auslegungsspielraum.

Da der in § 2 Abs. 1 Nr. 2 *begründete Verdacht* auch die Kostentragungspflicht nach § 2 Abs. 5 für Proben begründet und hierrüber die zuständige Behörde entscheidet, sollte diese Formulierung noch einmal überdacht werden. In der konkreten Form besteht zu befürchten, dass der Wortlaut in der vorliegenden Form insbesondere kleine und mittelständige Unternehmen benachteiligt.

2. Definition „Proben“ unklar

Der in § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfes verwendete Begriff der „Probe“ ist unklar. Für den Marktteilnehmer ist unverständlich, was von den Begriff der „Probe“ erfasst ist. Wenn der Gesetzgeber lediglich von „Proben“ spricht, lässt sich nur vermuten, dass es sich hierbei um Proben handelt, die auf ihre Herkunft hin überprüft werden sollen. Einem neuen Marktteilnehmer, der mit der Materie noch nicht vertraut ist erschließt es sich jedoch nicht.

Aufgrund dieser Unsicherheit schlägt die Deutsche Säge- und Holzindustrie vor, den Begriff der „Proben“ in § 2 Abs. 1 Nr. 5 näher zu definieren.

3. Verschuldensunabhängige Haftung benachteiligt Unternehmen unverhältnismäßig

Die verschuldensunabhängige Haftung in § 2 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 b ist nach Ansicht der Deutschen Säge- und Holzindustrie dringend zu überarbeiten. In der vorliegenden Form werden vor allem kleine und mittelständige Unternehmen unverhältnismäßig benachteiligt. Es ist wichtig und richtig, für seinen Schaden eintreten zu müssen. In den meisten Fällen setzt eine Haftung allerdings ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) voraus.

Es gibt aber auch eine verschuldensunabhängige Haftung, die gerade kein Verschulden voraussetzt.

Dieses mag in verschiedenen Bereichen sicherlich von Vorteil sein, insbesondere dann, wenn der Unternehmer die Haftungsrisiken abschätzen kann.

In dem Bereich des Holzhandels-Sicherungsgesetzes ist eine verschuldensunabhängige Haftung aber nach Ansicht der Deutschen Säge- und Holzindustrie völlig unangemessen. Auch bei größtmöglicher Sorgfalt bleibt zu erwarten, dass es einem kleinen oder mittelständischen Unternehmen unter Umständen nicht möglich ist zu erkennen, dass

Unterlagen und Dokumente aus dem Ausland (in einer anderen Sprache verfasst) gefälscht sind. Gerade diese Unternehmen verfügen nicht über eigenständige Rechtsabteilungen und Dolmetscher, die sie bei dem Abschluss von Verträgen vollumfänglich beraten können.

Aus diesem Grund belastet die verschuldensunabhängige Haftung die Unternehmen über die Maßen. Es kann daher nicht sein, dass sich die Behörden über die Anwendung der verschuldensunabhängigen Haftung ihrer Verantwortung entziehen und sich einen schlanken Fuß machen, indem das Haftungsrisiko komplett auf die Unternehmen abgewälzt wird.

Auch die Regelung des § 2 Absatz 5 ist nach Ansicht der Deutschen Säge- und Holzindustrie bedenklich. Hier entscheidet die zuständige Behörde ebenfalls „verdachtsunabhängig“. Nach Ansicht der Deutschen Säge- und Holzindustrie kann dies für die Unternehmen gravierende Einbußen bedeuten, da diese die Untersuchungen auch dann zahlen müssen, selbst wenn sich der Verdacht nicht bestätigt.

Darüber hinaus stellt sich für die Deutsche Säge- und Holzindustrie die Frage, was passiert, wenn z.B. erst ein Jahr später festgestellt wird, dass Unterlagen gefälscht waren?

Dieses Holz kann in dem o.g. Beispiel nicht mehr beschlagnahmt werden, da es bereits weiterverarbeitet worden ist. Wie wird in diesen Fällen verfahren?

Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

4. Kostenloses zur Verfügung stellen von Unterlagen bedeutet hohe Belastung

In § 6 Absatz 4 hat der Auskunftspflichtige die Maßnahmen nach Absatz 3 zu dulden und hat auf Verlangen die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen und Ablichtungen oder Ausdrucke der Unterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Die Deutsche Säge- und Holzindustrie sieht hier für die Unternehmen eine hohe finanzielle Belastung, wenn man bedenkt, dass Unterlagen teilweise mehrere Jahre umfassen und ein Bereitstellen dieser Unterlagen in Form von Ablichtungen mit einem hohen Kostenaufwand verbunden ist.

In einer Zeit, in der die digitalen Medien immer mehr in den Fokus rücken und auch bei Behörden immer größeren Zuspruch finden, sieht die Deutsche Säge- und Holzindustrie den Gesetzgeber in der Pflicht. Der Gesetzentwurf sollte daher dahingehend geändert werden, dass etwaige Unterlagen auch digital zur Verfügung gestellt werden können.

6. Anzeigepflicht der Marktteilnehmer unzureichend geregelt

In § 6 Absatz 5 ist geregelt, dass Marktteilnehmer, die Holz- und Holzprodukte aus Drittländern in die Bundesrepublik Deutschland einführen, diese Tätigkeit vor Aufnahme bei der Bundesanstalt anzuzeigen haben. Diese Anzeigepflicht betrifft auch die Änderung von Daten.

Die Deutsche Säge- und Holzindustrie unterstützt diese Anzeigepflicht ausdrücklich, weil sie zur Transparenz beiträgt. Die Deutsche Säge- und Holzindustrie stellt aber in Frage, warum nicht auch die Nachmeldung neuer Lieferanten angezeigt werden muss.

Ferner wird nicht deutlich, in welcher Form die Anzeige ausgeführt werden soll. In diesem Fall erlauben wir uns auf die Begründung unter Punkt. 5 zu verweisen.

Auch hier sieht die Deutsche Säge- und Holzindustrie eine elektronische Übermittlung als zwingend erforderlich. Sie ist nicht nur kostengünstiger, sondern auch effizienter.

Darüber hinaus ist fraglich, was unter „vor Aufnahme der Tätigkeit“ zu verstehen ist. Bedeutet dies vor Lieferung der Ware oder bei der Kontaktaufnahme oder bei Vertragsschluss? Auch hier sieht die Deutsche Säge- und Holzindustrie Änderungsbedarf.

7. Auskunftsregelung nicht deutlich genug

Nach § 8 Absatz 2 Nr. 2 und Nr. 4 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht Die Deutsche Säge- und Holzindustrie stellt sich die Frage, wann eine Auskunft nicht richtig und nicht rechtzeitig erteilt worden ist. Hier sollte der Gesetzentwurf nachgefasst und deutlich formuliert werden.

8. Einzug von Produkten nicht klar definiert

Der § 9 spricht von Gegenständen, auf die sich eine Straftat nach § 7 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 8 bezieht, eingezogen werden können.

Welche Produkte fallen unter den Begriff „Gegenstände“? Handelt es sich lediglich um Holz oder auch um gleichwertige Produkte?

Kontakt

Die Deutsche Säge- und Holzindustrie
Lars Schmidt (Bundesverband Säge- und Holzindustrie Deutschland e.V.)
Reinhardtstraße 18
10117 Berlin
Tel.: +49 30 223204-90
Fax: +49 30 223204-89
E-Mail: info@bshd.eu
Internet: www.bshd.eu

Über die Deutsche Säge- und Holzindustrie

Die Deutsche Säge- und Holzindustrie ist ein Zusammenschluss zwischen dem Bundesverband Säge- und Holzindustrie Deutschland e. V. (BSHD) und dem Verband der Deutschen Säge- und Holzindustrie e. V. (VDS). Gemeinsam vertreten sie die Interessen der deutschen Säge- und Holzindustrie auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Dabei stehen die Verbände ihren Mitgliedern, darunter mehr als 600 Unternehmen aus ganz Deutschland, in wirtschafts- und branchenpolitischen Angelegenheiten zur Seite und unterstützen die kontinuierliche Verbesserung der wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen für die Verwendung des Rohstoffes Holz. Um dies zu erreichen, treten beide Verbände ab dem 1.1.2013 offiziell unter dem Dach „*Die Deutsche Säge- und Holzindustrie – Bundesverband e. V.*“ gemeinschaftlich in Dialog mit Vertretern aus Medien, Wirtschaft, Politik und Forschung. Bei der Umsetzung ihrer Ziele steht *Die Deutsche Säge- und Holzindustrie* für eine umweltverträgliche und wertschöpfende Nutzung des Werkstoffes und Bioenergieträgers Holz.